

Call for Papers

für die Ausgabe 7/1 (2021) der Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft (ZKKW)
zum Rahmenthema

Kollektivität und Recht - eine kritische Bestandsaufnahme

Globale Bewegungen wie *Fridays for future* zeigen, wie sich Zusammenschlüsse aus Individuen mit gemeinsamen Zielen jenseits nationalstaatlicher Grenzen organisieren können. Sie fordern stellvertretend für künftige Generationen effektive Maßnahmen zum Klimaschutz ein, gründen Vereine und Netzwerke, mobilisieren Recht vor Gericht. Das Beispiel gibt Anlass, über Kollektivität und Recht auf mehreren Ebenen nachzudenken: Das Recht operiert selbst mit diffusen und imaginierten Kollektiven, etwa wenn es dem Staat Umweltschutz aus Verantwortung für die „künftigen Generationen“ aufträgt (Art. 20a GG). Wen umfasst dies angesichts von Problemen globalen Ausmaßes? Welche Ideen von Kollektivität im Recht braucht es, um diesen begegnen zu können?

Jenseits dieser aktuellen Fragen knüpft Recht ganz grundsätzlich an vielfältige Ideen von Kollektivität an. Es verleiht Zusammenschlüssen von Individuen je nach Formalisierungsgrad Rechte und Pflichten, etwa als Versammlung (Art. 8 GG), Verein und Gesellschaft (Art. 9 GG) oder Partei (Art. 21 GG). Recht schützt bestimmte Gruppen vor Benachteiligung (Art. 3 Abs. 3 GG) oder Verfolgung (Art. 16a GG). Dabei typisiert und abstrahiert es, über Kategorisierungen erzeugt es Inklusion und Exklusion. Paradigmatisch hierfür sind demokratische und politische Teilhaberechte, die auf Basis der Zuordnung von Personen zu bestimmten Kollektiven gewährt oder versagt werden (z.B. Kinderwahlrecht, Wahlrecht von Menschen mit Behinderung). Welche Zuschreibungen reproduziert das Recht dabei und welche Rolle spielt es in der Folge für gesellschaftliche Stigmatisierungen und deren Bekämpfung? Welche Handlungsspielräume eröffnet es zugleich kollektiven Akteur*innen, Recht für ihre Zwecke zu mobilisieren?

Ziel des Themenheftes „Kollektivität und Recht“ ist es, diesen vielschichtigen Fragen interdisziplinär nachzugehen. Wir begrüßen daher Beiträge aus allen Disziplinen der Rechts-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Dies kann aus empirischer, theoretischer, rechtsdogmatischer oder -vergleichender Perspektive geschehen. Die Beiträge können sich auf sämtliche Rechtsbereiche und Ebenen beziehen (lokal, national, regional, international, transnational) und sollten eine oder mehrere der folgenden, ineinandergreifenden Themenkomplexe behandeln:

1) Bezugnahme, (Re-)produktion und (Re-)Konstruktion: Wechselwirkungen zwischen Recht und Kollektivität

Allgemein stellt sich die Frage, welche Wechselwirkungen zwischen Recht und Kollektivität auszumachen sind. Wie laufen Konstruktionsprozesse von Kollektivität im, mit und durch das Recht ab und was bewirken sie? In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragestellungen besonders auf:

- Welche Ideen von Kollektivität prägen juristische Figuren und Rechtsdogmatik, etwa im Gesellschaftsrecht, Unternehmensstrafrecht oder kollektiven Arbeitsrecht? Welche Muster und Modelle gibt es in der dogmatischen Bezugnahme und Konstruktion von Gruppenrechten und –pflichten? Sehr aufschlussreich könnte hier etwa auch ein Blick auf außereuropäische Rechtsordnungen und spezifische Gruppenrechte im Völkerrecht sein (z.B. Indigene Völker).
- Wenn Recht kategorisiert und abstrahiert, an welche Ideen von Gemeinsamkeit und Gemeinschaftlichkeit knüpft es dabei an und wie konstruiert und reproduziert es diese zugleich? Wie werden in diesem

Kollektivierungsprozess soziale Normen wie Geschlecht wirkmächtig (DFG-FOR Recht – Geschlecht – Kollektivität)?

- Mit Blick auf diesen Wechselwirkungsprozess kann ein „problematischer Hang zum Kollektiv“ (Baer 2013) identifiziert werden. Dieser verschärft sich möglicherweise noch, wenn das Recht Individuen mehreren Kollektiven zuschreibt. Beispielhaft steht hierfür etwa die Lehrerin muslimischen Glaubens, die als Beamtin durch ein Kopftuchverbot zur „Neutralität“ verpflichtet und dadurch zugleich mehrdimensional als Frau und aufgrund ihrer Religion benachteiligt wird. Wie kann und soll das Recht dieser Problematik begegnen?
- Welche Rolle spielt Recht bei der Bildung von konstruktiven und solidarischen Kollektiven (Binder 2018) oder dem Schutz von neuen produktiven Formen der gemeinschaftlichen Wissensproduktion- und Verbreitung, etwa im Urheber*innen- und Datenschutzrecht? Welche Herausforderungen für rechtliche Regulierung ergeben sich demgegenüber bei destruktiven kollektiven Formationen, etwa Hasskriminalität durch einen „virtuellen Mob“?

2) Mobilisierung von Recht durch kollektive Akteur*innen

Kollektive Akteur*innen können in verschiedenen Arenen auf Recht einwirken. Sie können sich an der Rechtserzeugung etwa als Parteien, Lobbyverbände oder Gruppenvertreter*innen beteiligen, über Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem Vollzug von Recht mitwirken oder gerichtlich Rechtsverletzungen geltend machen. In diesem Kontext interessieren wir uns besonders für folgende Fragestellungen:

- Welche Arten der kollektiven Mobilisierung von Recht lassen sich identifizieren? Woran knüpft das Recht subjektive Rechte und prozessuale Befugnisse? Welche Verbindungen und Struktur müssen Kollektive aufweisen, um Recht in Anspruch nehmen zu können? Wo bedarf es einer stärkeren Öffnung für kollektive Akteur*innen, etwa durch den Ausbau von Verbandsklagerechten?
- Welche institutionalisierten Formen der Gruppenvertretung gibt es und welche werden durch Recht ermöglicht, anerkannt, ausgeschlossen? Sind Modelle „deskriptiver Repräsentation“ (Pitkin 1967) bzw. „Selbstvertretung“ (Bausch 2014) ein sinnvoller Weg gegen strukturelle Benachteiligung bestimmter Kollektive oder fördern sie eher ein *othering* der in Bezug genommenen Gruppe und erschweren den Zugriff auf intersektionale Formen von Benachteiligung?
- Daran anknüpfend: Was bewirkt die gezielte Nutzung von Recht in Kollektiven? Wo schafft es verbindende Momente, wo depolitisiert und polarisiert es?

3) Konzeptionelle und methodologische Dimensionen

Das hier mit dem Obergriff „Kollektivität“ beschriebene Forschungsparadigma bedarf terminologischer Differenzierung. Der Blick auf den Prozess der Zuschreibung und Konstruktion kann als „Kollektivierungspraxis“ (Marschelke 2019) oder „Prozesse der Kollektivierung“ (DFG-FOR) beschrieben werden. In Anerkennung der „Multikollektivität“ von Individuen können verschiedene „Kollektivarten“ von „Kollektivformen“ (Hansen 2015) unterschieden werden. Auch das Recht kennt „Personalisierungen von Kollektiven“ (Schweitzer 2018) und legitimiert „Kollektivautonomie“ (Kocher 2018). Konzeptionelle und methodologische Leitfragen könnten sein:

- Welche Erkenntnisse ergeben sich aus diesen terminologischen Unterscheidungen und wie können solche Begriffsinstrumentarien für die Rechtswissenschaft fruchtbar gemacht werden?
- Welche Vor- und Nachteile bietet die Fokussierung auf Kollektivität in der Analyse von Entstehung, Funktionen und Wirkungen von Recht gegenüber anderen Begriffen? Welche produktiven Überschneidungen ergeben sich mit Konzepten, die ähnliche Fragen aufwerfen (Netzwerke, Organisation, etc.)?
- Wo stoßen Konzepte von Kollektivität an ihre Grenzen und werden konturlos, weil sie jegliche Form der Beziehung mehrerer Individuen umfassen? Wo laufen sie zudem Gefahr, deskriptiv vermeintliche oder tatsächliche Gemeinsamkeiten von Individuen zu systematisieren und so machtkritische Dimensionen, etwa die Geschlechterperspektive, aus dem Blick zu verlieren?

Interessent*innen bitten wir um die Einsendung entsprechender Abstracts (Word oder PDF) von 1 bis 2 A4-Seiten bis zum **30.04.2020** an die Gastherausgeber*innen Lisa Hahn (lisa.hahn@rewi.hu-berlin.de) und Markus Hasl (markus.hasl@uni-tuebingen.de). Über die Annahme informieren wir bis zum **15. Mai 2020**. Die fertigen Beiträge sind bis zum **01. November 2020** einzureichen. Das Review Verfahren wird bis Ende Februar 2020 abgeschlossen sein. Das Themenheft wird im **Frühsummer 2021** erscheinen.

Die **Zeitschrift** für Kultur- und Kollektivwissenschaft ist das Forum einer neuen Forschungsperspektive, welche die Kulturwissenschaft zur Kollektivwissenschaft erweitert. Diese Perspektive lenkt den Blick auf das Kollektiv als Kulturträger und dient damit zum einen der praktischen Kulturforschung und gewährt zum anderen neuartige Einblicke in das Wesen des Sozialen. Die Zeitschrift spricht Einzeldisziplinen an, insbesondere - aber keinesfalls abschließend - Philosophie, Ethnologie, Soziologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften etc. und erwartet von ihnen eine kritische Resonanz auf das Paradigma der Kollektivität. Sie erscheint seit 2015 zweimal jährlich. Weitere Infos [hier](#).



Die Forschungsstelle ist eine wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Regensburg. Sie widmet sich der Förderung der Kollektivwissenschaft und wird von der Universität und der Hansen-Stiftung finanziert. Die Forschungsstelle besteht aus einer Geschäftsführung und fünf Mitgliedern, die als wissenschaftlicher Beirat der Zeitschrift fungieren.

Homepage:

www.forschungsstelle.org

Zitierte Literatur

- Baer, Susanne: Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken, in: Jähner, Gabriele/Aleksander, Karin/Kriszio, Marianne (Hrsg.), Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen, Bielefeld: Transcript, 2013, S. 47–69.
- Bausch, Christiane: Inklusion durch politische Selbstvertretung? - Die Repräsentationsleistung von Ausländer- und Integrations(bei)räten, Baden-Baden: Nomos, 2014.
- Binder, Beate: Recht forschen – transdisziplinär und aus intersektionaler Geschlechterperspektive, *humboldt chancengleich* (10) 2018, 16–19.
- DFG-Forschungsgruppe (FOR) Recht – Geschlecht – Kollektivität: Forschungsziele und Fragestellung, <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/dfg-forschungsgruppe/forschungsziele-und-fragestellung/>, abgerufen am 15.02.2020.
- Hansen, Klaus P.: Versuch einer Systematisierung der Kollektivwissenschaft, *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* (1) 1/2015, 89-110.
- Kocher, Eva: Arbeit, Kollektivautonomie und Solidarität, in: Susanne Baer/Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 331-347.
- Marschelke, Jan-Christoph: Doing collectivity, *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* (5) 1/2019, 79–114.
- Pitkin, Hanna Fenichel: *The concept of representation*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, 1967.
- Schweitzer, Doris: Die Subjektwerdung der juristischen Person. Subjektivierungstheoretische Überlegungen zur rechtlichen Personalisierung von Kollektiven, in: Alkemeyer, Thomas/Bröckling, Ulrich/Peter, Tobias (Hrsg.), *Jenseits der Person. Zur Subjektivierung kollektiver Subjekte*, Bielefeld: Transcript, 2018, S. 175–193.